

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 6

Jahrgang 2018

21. März 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplanverfahren E 18/16 –Stadtkern Süd-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 2. Bebauungsplanverfahren E 31/5 Im Polderbusch / West;**
hier: 1) Ergänzendes Verfahren
2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3. Bebauungsplanverfahren E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße-;**
hier: 1) Ergänzendes Verfahren
2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 4. Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch
- 5. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Bauen und Umwelt, 47533 Kleve über die Feststellung der UVP-Pflicht**
hier: Beendigung der Trinkwasserförderung in der Wassergewinnungsanlage Vrssett

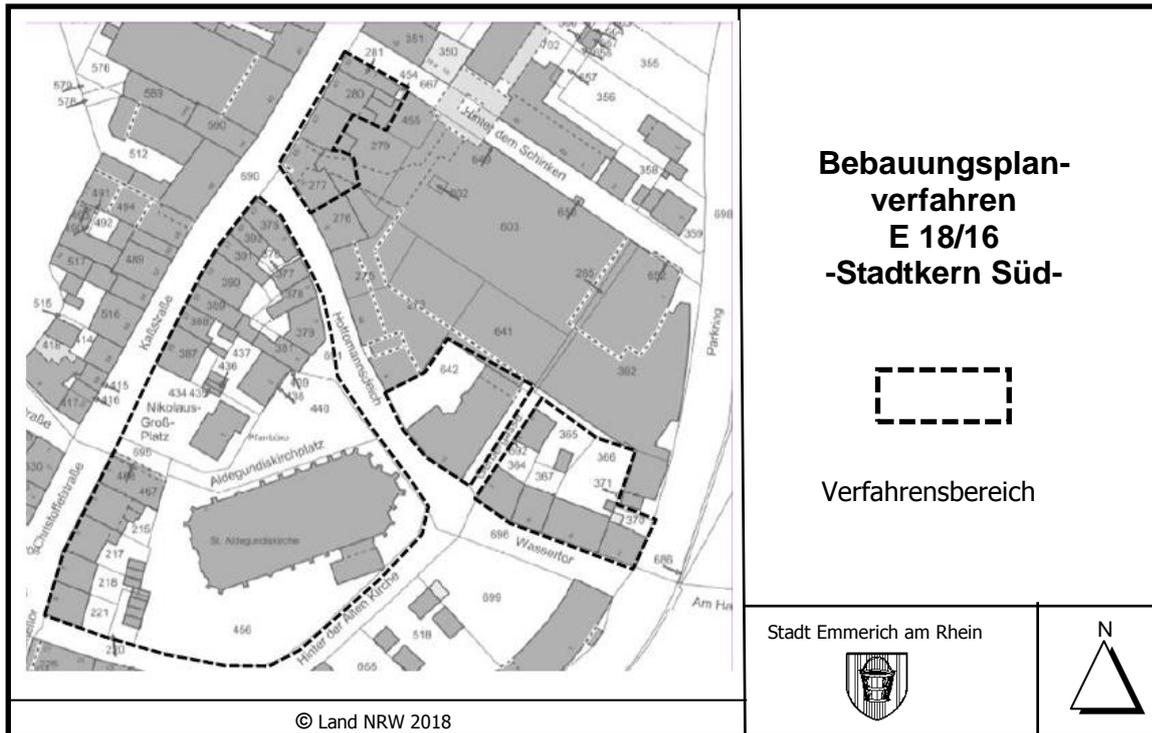
- 1. Bebauungsplanverfahren E 18/16 –Stadtkern Süd-;**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1410/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB für einen Bereich zwischen Kaßstraße, Hinter dem Schinken, Hottomannsdeich, Wassertor und Hinter der Alten Kirche unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a BauGB einen Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 18/16 -Stadtkern Süd-

Das künftige Plangebiet ist in der Planunterlage mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.



Planungsziele

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt:

- Umsetzung des Vergüngungsstättenkonzepts
- Schutz und Entwicklung des innenstadttypischen Nutzungsmixes aus Wohnen und Gewerbe durch Ausweisung eines Urbanen Gebiets im Sinne des § 6a BauNVO

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 13.03.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 19.03.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

2. Bebauungsplanverfahren E 31/5 Im Polderbusch / West;

- hier: 1) Ergänzendes Verfahren
2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1) Ergänzendes Verfahren

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 zum Bebauungsplanverfahren E 31/5 -Im Polderbusch/West- folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, für den Bebauungsplan E 31/5 ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Offenlagebeschluss

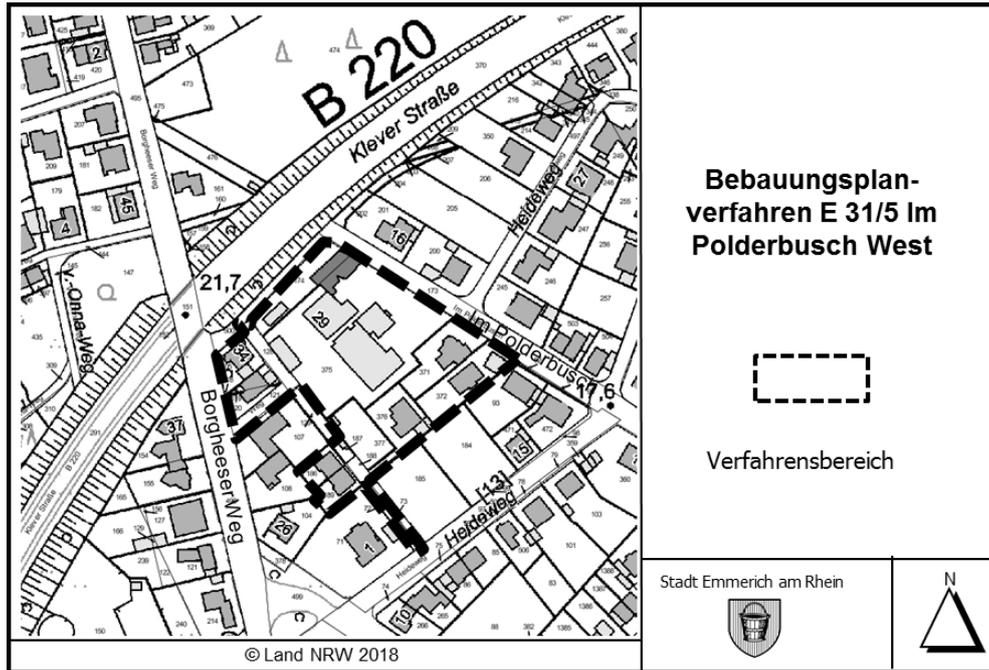
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **13.03.2018** im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 31/5 Im Polderbusch / West unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1392/2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Bebauungsplanentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Offenlage wird hierbei nach § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt, das heißt, dass lediglich zu den geänderten oder ergänzten Aspekten Stellungnahmen abgegeben werden dürfen.

Der Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch / West wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29. März 2018 bis einschließlich 02. Mai 2018

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Tiere und Pflanzen		
Artenschutz	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Arten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stadtumbau, Kevelaer, 24.05.2016

Mensch und seine Gesundheit		
Immissionsschutz	Hinweis auf mögliche Konfliktsituation zur geplanten, heranrückenden Wohnbebauung	Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Kreis Kleve vom 11.07.2016
Immissionsschutz	Schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan E 31/5 Im Polderbusch/West, insbesondere Auseinandersetzung mit dem Lärm der B 220	Immissionsschutz-Gutachten, Uppenkamp und Partner, Ahaus, 09.12.2016
Kampfmittel	Auswertung einer Luftbilddauswertung auf Kampfmittel	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf vom 24.06.2016
Wasser		
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins	Entwurfsbegründung, Stadtumbau, Kevelaer, 21.12.2016
Klima		
Klimaschutz	Ausführungen zu möglichen Klimaschutzmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, Stadtumbau, Kevelaer, 21.12.2016
Klimaanpassung	Ausführungen zu möglichen Klimaanpassungsmaßnahmen für die Grundstückseigentümer innerhalb des Plangebietes	Entwurfsbegründung, Stadtumbau, Kevelaer, 21.12.2016

Hinweis

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **ausschließlich zu den gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes** abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.03.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 19.03.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

3. Bebauungsplanverfahren E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße -

- hier: 1) Ergänzendes Verfahren
2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zu 1) Ergänzendes Verfahren

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 zum Bebauungsplanverfahren E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- folgenden Beschluss gefasst:

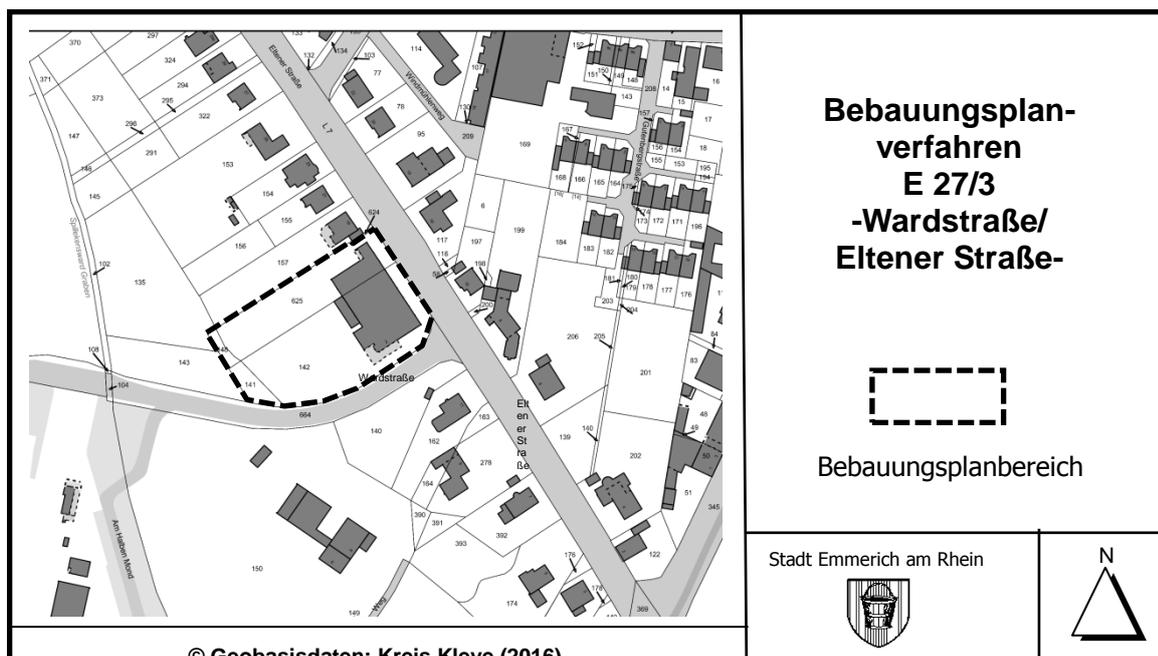
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, für den Bebauungsplan Nr. E 27/3 ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Zu 2) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 zum Bebauungsplanverfahren E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 – Wardstraße/Eltener Straße – als Offenlegungsentwurf und beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplanentwurf liegt mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

29. März 2018 bis zum 4. Mai 2018 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr.
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr.
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp.nrw.de) zu erreichen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quelle
Mensch	
Verkehrslärmimmissionen	<p>Die Lärmimmissionen durch Verkehr überschreiten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Zur Sicherung der Einhaltung der Orientierungswerte werden im Rahmen des Bebauungsplanes Lärmpegelwerte festgesetzt.</p> <p>Festsetzung und Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017</p> <p>Peutz Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein. Düsseldorf. November 2015</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener</p>

		Straße. Kleve. November 2015
Lärmimmissionen durch den Gewerbebetrieb	<p>Die gewerblichen Schallimmissionen der zu betrachtenden Fläche sind soweit einzuschränken, dass im Bereich der nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen Anforderungen gemäß der TA-Lärm eingehalten werden. Dementsprechend sollte für künftige bauliche Maßnahmen der erforderliche Nachweis, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden, im bau-, immissions-schutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren geführt werden.</p> <p>Vorschlag für eine Geräuschkontingentierung für die gewerblich genutzte Fläche.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte werden durch den bestehenden Betrieb knapp bzw. teilweise nicht mehr eingehalten. Empfehlung einer Einhausung der Anlieferzone als Schallschutzmaßnahme.</p> <p>Erforderlichkeit einer Lärmimmissionsprognose.</p> <p>Hinweise zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch den Gewerbebetrieb.</p>	<p>Festsetzung und Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015</p> <p>Peutz Consult GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. E 27/3 „Wardstraße / Eltener Straße“ in Emmerich am Rhein. Düsseldorf. November 2015</p> <p>Kreis Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahmen vom 16.09.2014 und 08.12.2014</p> <p>Kreis Kleve - Untere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahme vom 19.01.2016 und 25.04.2017</p>
Störfallbetriebe	<p>Der Geltungsbereich liegt in einem Abstand von ca. 260 m zu einem vorhandenen Störfallbetrieb und damit weit außerhalb des ermittelten angemessenen Abstandes von 160 m. Für die PGM-Anlage, die in einem Abstand von ca. 350 m zum Geltungsbereich errichtet wurde, ist kein angemessener Abstand erforderlich.</p>	<p>Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im</p>

		<p>Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015</p> <p>UCON GmbH: Stellungnahme hinsichtlich möglicher Störfallrisiken auf Basis des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG. Münster. Januar 2014</p>
Siedlung und Erholung	Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsbereich, eine Bedeutung für die Erholungsnutzung liegt nicht vor.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Der Siedlungsbereich der Stadt Emmerich am Rhein weist keine hohe Bevölkerungsdichte im Sinne des § 2 Abs.2 (1) auf.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Boden		
Schädliche Bodenveränderungen	<p>Im Geltungsbereich befindet sich der Altstandort „ehemalige Getreidemühle Huefnagels“. Das Gelände ist unter dem Aktenzeichen 693202-614 im Verdachtsflächenkataster des Kreises Kleve registriert. Beim Rückbau der Getreidemühle wurden nicht auf allen Flächen Bodenuntersuchungen vorgenommen. Der Verdacht, dass schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, ist also nicht auszuschließen. Zur Sicherung wird das gesamte Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes mit der Signatur „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ umgrenzt (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB).</p> <p>Der Geltungsbereich umfasst eine bereits bebaute Fläche. Durch die vorhandene Bebauung im</p>	<p>Darstellung und Begründung zum Bebauungsplan</p> <p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017</p> <p>Kreis Kleve - Untere Bodenschutzbehörde: Stellungnahme vom 08.12.2014</p>

	Plangebiet steht natürlicher Boden, außer in den Grünflächen, welche durch die Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden, nicht mehr an.	
Natürlicher Boden	Natürlicher Boden steht außer in den festgesetzten Grünflächen durch die vorhandene Bebauung nicht mehr an. Keine zusätzliche Inanspruchnahme von Bodenbereichen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017 Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Wasser		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da die Fläche bereits größtenteils versiegelt ist und keine offene Gewässer in Anspruch genommen werden. Gebiet liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Keine zusätzliche Versiegelung.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017 Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Klimaschutz	Als eine der Auswirkungen des Klimawandels ist für die Zukunft eine Zunahme von Starkregenereignissen prognostiziert. Entsprechend den Ergebnissen des Gutachtens zur „Überflutungsvorsorge in Emmerich am Rhein“ (April 2014) kann das Niederschlagswasser eines 5-jähriges Regenereignisses von dem in der Eltener Straße bestehenden Mischwasserkanal noch aufgenommen werden.	Begründung zum Bebauungsplan
Hochwasserrisiko	Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).	Hinweise und Begründung zum Bebauungsplan Bezirksregierung Düsseldorf: Stellungnahme vom 28.04.2017

	Es liegt gemäß aktueller Hochwassergefahren- und -risikokarten flächendeckend innerhalb der Gebiete, die erst ab einem Hochwasserereignis HQ 100 des Rheins durch Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können.	
Abwasser	Der bestehende Zustand und damit auch der Grad des Abwasseranfalls wird durch den Bebauungsplan festgeschrieben.	Begründung zum Bebauungsplan Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Niederschlagswasser	Die Dimensionen können sich aufgrund der Festsetzung der GRZ von 0,8 nicht oder nur im minimalen Umfang erhöhen.	Begründung zum Bebauungsplan Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Auswirkungen auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet	Im Untersuchungsraum liegt kein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet vor. Er liegt aber innerhalb eines potenziellen Überschwemmungsbereiches des Rheins, der jedoch durch den technischen Hochwasserschutz vor Überschwemmungen geschützt ist.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Tiere und Pflanzen		
Planungsrelevante Arten	Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor. Essenzielle Habitate von Tier- und Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Der Bebauungsplan löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus. Durch Hinweise wird geregelt, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne des §§ 44 (5) BNatSchG vorzulegen ist, um sicherzustellen, dass während der Baumaßnahme keine Individuenverluste nach § 44 Abs. 1	Begründung zum Bebauungsplan Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017

	<p>(3) entstehen</p> <p>Durch das Vorhaben gehen keine hochwertigen Biotoptypen oder seltene Pflanzenstandorte verloren.</p> <p>Artenschutzrechtliche Prüfung kann im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.</p>	<p>Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015</p> <p>Kreis Kleve - Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes, Stellungnahme vom 08.12.2014</p>
Pflanzgebot	Festsetzung von Flächen für die Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Festsetzungen und Begründung Bebauungsplan
Baumschutzsatzung	Im Plangebiet befinden sich einige durch die Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein geschützte Bäume. Gemäß § 3 der Baumschutzsatzung sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden, geschützt. Gemäß § 7 der Baumschutzsatzung hat für gefälltte geschützte Bäume eine Ersatzpflanzung zu erfolgen. Die Anzahl der Ersatzbäume bemisst sich nach dem Stammumfang der entfernten Bäume und ist in § 7 Abs. 3 der Satzung geregelt.	Begründung Bebauungsplan
Klima und Luft		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Aufgrund der bestehenden hohen Versiegelung im Plangebiet sind die mikroklimatischen Verhältnisse gegenüber den Bedingungen in der freien Landschaft erheblich gestört.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017
Natur und Landschaft		
Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	Die bebauten Flächen im Geltungsbereich stellen durch die gegenwärtige Nutzung bereits eine Störung des Landschaftsbildes der Umgebung dar.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017
Schutzgut Natur und Landschaft	Vorhandene Gehölzflächen werden durch Festsetzungen gesichert und dienen weiterhin als Einbindung der Fläche in die	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung

	Umgebung.	des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	Ausgleich des Eingriffs ist nicht erforderlich.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung	Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen werden nicht in Anspruch genommen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturmonumente und Biosphärenreservate	Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturmonumente oder Biosphärenreservate im Untersuchungsraum.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Landschaftsschutzgebiete	Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG-4102-0002) befindet sich in ca. 400m Entfernung zum Geltungsbereich und ist durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen und geschützte Biotope	Es sind keine Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen oder geschützte Biotop im Untersuchungsraum.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Auswirkungen auf Gebiete mit Überschreitung festgelegter Umweltqualitätsnormen	Gebiete, in denen festgeschriebene Umweltqualitätsnormen überschritten werden, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Kultur und Sachgüter		
Ermittlung und Bewertung der	Es liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler oder sonstige	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Umweltbericht zum

Umweltauswirkungen	Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet vor.	Bebauungsplan E 27/3 - Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. März 2017
Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, Geotope	Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden bzw. nicht nachgewiesen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Verkehr und Versorgung		
Verkehr	Durch die Festschreibung wird sich die Dimension nicht wesentlich verändern und damit auch nicht der durch vorhandene Nutzung bedingte Anteil am Verkehrsaufkommen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Abfallerzeugung	Der bestehende Zustand und damit der Grad der Abfallerzeugung wird durch den Bebauungsplan im Bestand festgeschrieben.	Begründung zum Bebauungsplan Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015
Öffentliche Nutzung	Durch den Geltungsbereich sind keine öffentlichen Verkehrs- sowie Versorgungs- oder Entsorgungseinrichtungen betroffen.	Dipl.-Ing. Ludger Baumann: Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen der allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 27/3 -Wardstraße/Eltener Straße. Kleve. November 2015

Hinweis

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 13.03.2018 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 19.03.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

4. Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse-;

- hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss
2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Zu 1) Aufstellungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **13.03.2018** gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 1419/2018 den Beschluss zur Einleitung des 4. Änderungsverfahrens für einen Teilbereich des Bebauungsplanes E 18/3 -Gaemsgasse- mit folgendem Wortlaut gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan E 18/3 -Gaemsgasse- für den von den Grundstücken Parkring 7 und 9, Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 354 und 355 betroffenen Teilbereich des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) dahingehend zu ändern, dass die Festsetzung der überbaubaren Fläche erweitert wird sowie eine maximale Gebäudehöhe und vier Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Änderungsbereich ist im als Anlage 4 beigefügten Übersichtsplan mit einer dicken Linie und gelber Farbgebung gekennzeichnet.

Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1419/2018

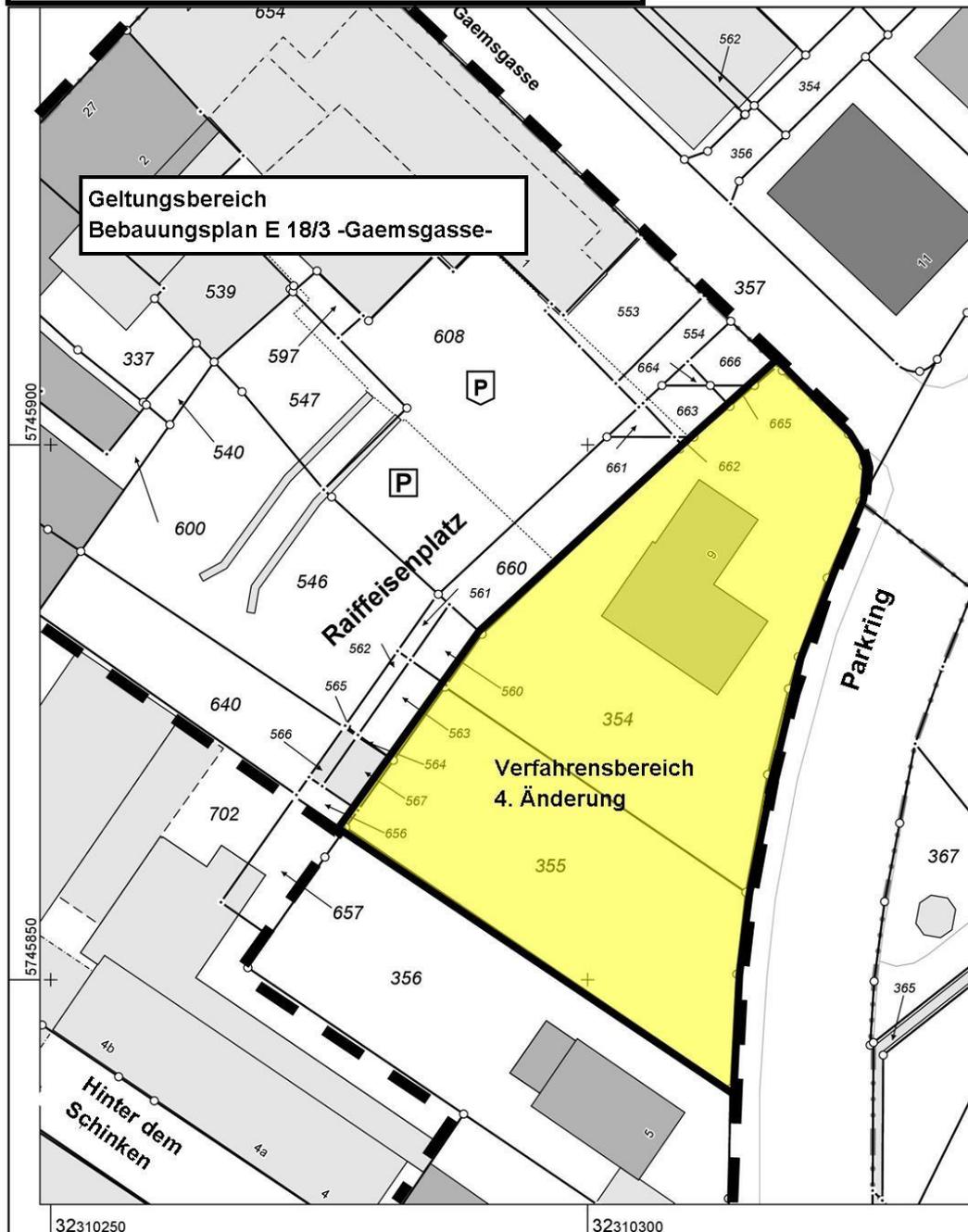
4. Änderung des Bebauungsplanes
E 18/3 -Gaemsgasse-

hier: Festlegung des Verfahrensbereiches

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1 : 500

Erstellt: 19.02.2018



Maßstab 1 : 500

Gefertigt im Auftrag des Kreises Kleve durch:

Gemeinde/Stadt Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein

© Kreis Kleve

Planungsziel

Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neubebauung einer innerstädtischen Brachfläche als Nachnutzung innerhalb eines geschlossenen Siedlungsbereiches zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes E 18/3 mit Begründung in der Zeit vom

29. März 2018 bis einschließlich 4. Mai 2018

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung >>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Hinweise

a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 13.03.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 19.03.2018
Der Bürgermeister

Peter Hinze

5. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Bauen und Umwelt, 47533 Kleve über die Feststellung der UVP-Pflicht

hier: Beendigung der Trinkwasserförderung in der Wassergewinnungsanlage Vrasselt

Kreis Kleve
Der Landrat

**Bekanntmachung
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Wassergewinnung in der Wassergewinnungsanlage Vrasselt wurde durch die alleinige Betreiberin, Stadtwerke Emmerich GmbH, zum 01.01.2017 endgültig eingestellt. Die Wasserversorgung der bislang von hier versorgten Ortsteile Vrasselt, Praest, Dornick, Berg sowie – industrielle - Abnehmer im Hafengebiet von Emmerich mit Trinkwasser erfolgt seit dem durch das überörtliche Versorgungsnetz (Stadtwerke Rees GmbH) sowie durch die Wassergewinnungsanlage Helenenbusch. Die öffentliche Daseinsvorsorge mit Trinkwasser ist und bleibt damit dauerhaft sichergestellt.

Aufgrund des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit des bisherigen Einzugsgebiets soll eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung Emmerich II (Vrasselt) vom 9. Dezember 1985 beschlossen werden, die eine Woche nach dem Tage ihrer – öffentlichen - Verkündung in Kraft treten kann.

Der Rückbau der technischen Einrichtungen erfolgt gem. DVGW-Arbeitsblatt W135. Es ist eine Renaturierung des natürlichen Grundwasserleiters für den ehemaligen Einzugsbereich zu erwarten.

Gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat gemäß § 7 (1) UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch die beantragte Entnahme bzw. durch das Einstellen der Förderung keine für eine UVP relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher gemäß § 7 Abs. 6 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bevor die ordnungsbehördliche Verordnung erlassen wird, besteht für Jedermann die Möglichkeit zur Stellungnahme und Einsicht in den Verordnungstext, die Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000), die Schutzgebietskarte (Ausschnittskarten Maßstab 1:50.000) sowie den Erläuterungsbericht bei der Kreisverwaltung Kleve, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve, Zimmer Nr. 254, zu den allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 09:00 – 16:00 Uhr sowie freitags 09:00 bis 12:00 Uhr) vom 26.03.2018 bis 28.05.2018.

Kleve, 15.03.2018
Kreis Kleve
Der Landrat
Az.: 6.1/6.3-01797/2013 WE

Gez. Spreen
Spreen
(Landrat)